

## Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung

vom 24. August 1961  
(GBl. II Nr. 55 S. 343)

i. d. F. des Einführungsgesetzes zum StGB und zur StPO der DDR  
vom 12. Januar 1968 (GBl. I Nr. 3 S. 97)

Vorbemerkung: Durch §4 des EGStGB/  
StPO wurden mit Wirkung vom 1. 7.1968  
§ 1, § 3 Abs. 2 und § 4 aufgehoben.

Auf Grund des Beschlusses der Volks-  
kammer der Deutschen Demokratischen Re-  
publik vom 11. August 1961 verordnet die  
Regierung der Deutschen Demokratischen  
Republik:

§ 1  
(aufgehoben)

§ 3

Durch die Aufenthaltsbeschränkung wird  
dem Verurteilten der Aufenthalt an be-  
stimmten Orten der Deutschen Demokrati-  
schen Republik untersagt. Die Organe der  
Staatsmacht sind auf Grund des Urteils be-  
rechtigt, den Verurteilten zum Aufenthalt  
in bestimmten Orten oder Gebieten zu ver-  
pflichten. Sie können ihn weiter verpflichten,  
eine bestimmte Arbeit aufzunehmen.

§ 3

(1) Auf Verlangen der örtlichen Organe  
der Staatsmacht kann, auch ohne daß die  
Verletzung eines bestimmten Strafgesetzes  
vorliegt, durch Urteil des Kreisgerichts  
einer Person die Beschränkung ihres Auf-  
enthalts auferlegt werden, wenn durch ihr  
Verhalten der Allgemeinheit oder dem ein-  
zelnen Gefahren entstehen oder die öffent-  
liche Sicherheit und Ordnung bedroht ist.  
§ 2 dieser Verordnung findet Anwendung.

(2) (aufgehoben)

(3) Die Bestimmungen der Strafprozeß-  
ordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 4  
(aufgehoben)

§ 5

Das Eigentum wird durch die Anord-  
nung der Aufenthaltsbeschränkung nicht  
berührt.

§ 6

Durchführungsbestimmungen werden  
vom Minister des Innern und dem Minister  
der Justiz erlassen.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 25. August  
1961 in Kraft.

Als Anhang:

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung  
über Aufenthaltsbeschränkung**  
vom 24. August 1961  
(GBl. II Nr. 55 S. 344)

§ 1

örtliche Organe, die das Verlangen nach  
Aufenthaltsbeschränkung gemäß § 3 der  
Verordnung stellen können, sind die ört-  
lichen Volksvertretungen und ihre Räte.

§ 2

Die Bestimmungen der Strafprozeßord-  
nung, die gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung  
entsprechend Anwendung finden, sind ins-  
besondere die Abschnitte über  
Verhaftung und vorläufige Festnahme,  
Durchführung der Hauptverhandlung,  
Vollstreckung des Urteils.

§ 3

Der Haftbefehl wird auf Verlangen des ört-  
lichen Organs vom Staatsanwalt beantragt.

Der Staatsanwalt vertritt das Verlangen  
der örtlichen Organe der Staatsmacht in  
der Hauptverhandlung.